TESTAMENT: DIESE FEHLER VERMEIDEN!

Richtig erben und vererben. Darauf müssen Sie achten.

ie Erstellung eines Testaments ist kein einfaches Thema. Wer setzt sich schon gern mit der eigenen Sterblichkeit auseinander? Doch wenn Sie verhindern wollen, dass nach dem eigenen Tod unschöne Streitigkeiten zwischen Ehepartnern, Verwandten und Freunden ausbrechen, dann sollten Sie sich frühzeitig mit dem Thema auseinandersetzen. Dabei gibt es viele Fragen zu klären: Wie sieht eigentlich die gesetzliche Reihenfolge beim Erben aus und benötigen Sie überhaupt ein Testament? Welche Testamentsform sollten Sie wählen? Wie genau wird sich die Erbschaftssteuer auf das Erbe auswirken und ist es nicht vielleicht sinnvoll, wenn Sie bereits zu Lebzeiten Ihre Güter verschenken und nicht erst bis zum Tod warten? Auf all diese Fragen gehen wir ausführlich in unserem E-Book "Richtig Erben" ein, das Sie hier in unserem Premiumbereich downloaden können.

SO FORMULIEREN SIE DAS TESTAMENT

Sie müssen nicht unbedingt zum Notar gehen und Geld für ein Testament ausgeben, sondern können handschriftlich selbst ein entsprechendes Dokument aufsetzen und dieses am Ende mit Ihrem vollständigen Namen unterschreiben. Doch nicht nur Formalitäten spielen dabei eine wichtige Rolle, auch der Inhalt sollte passend gewählt werden. Einerseits muss so einfach wie möglich formuliert werden, damit kein Raum für Interpretationen vorhanden ist, andererseits helfen möglichst viele Details dabei, Ihren Willen später genauestens umzusetzen. Dabei sollten Sie jedoch niemals vergessen, dass jedes Testament eine individuelle Angelegenheit darstellt und entsprechend ausgebaut werden sollte. Bei komplizierten Fällen oder bei Zweifeln sollten Sie sich deshalb an einen Notar oder Anwalt wenden.

WOFÜR MUSS ERBSCHAFTSSTEUER GEZAHLT WERDEN?

Grundsätzlich sollten Sie davon ausgehen, dass jeder Vermögenswert, der vererbt wird, vom Empfänger versteuert werden muss. Dabei ist für das Finanzamt uninteressant, ob Sie als Pflichterbe das Recht auf einen Erbanteil haben und dieses einfordern oder ob Sie namentlich im Testament erwähnt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Erblasser in seinem Testament festhält, dass jemand anderes die Erbschaftssteuer begleichen soll. Wenn als Haupterbe zum Beispiel der Ehepartner eingesetzt wird, ein kleiner Teil jedoch an Kinder oder Freunde geht, so wird oftmals bestimmt, dass der Haupterbe sämtliche Steuerbeträge übernehmen soll. Erbschaftssteuer ist selbst dann relevant, wenn nur ein einziger Gegenstand vererbt wird: Eine bestimmte Statue, eine alte Standuhr oder ein Gemälde – sämtliche Erbgegenstände sind für das Finanzamt relevant und müssen in der Regel besteuert werden. Selbst Lebensversicherungen, die vom Verstorbenen abgeschlossen wurden und eine bestimmte Person begünstigen, werden vom Finanzamt besteuert. Allerdings gibt es hohe Freibeträge, die bei Ehepartnern 500.000 Euro betragen und sich dann je nach Verwandtschaftsgrad verringern – bis auf 20.000 Euro, wenn keine verwandschaftliche Beziehung zum Vererbenden besteht.

Unsere Tipps



Formulieren Sie Ihr Testament klar und eindeutig und so detailliert wie mög-

lich. Schlampig verfasste Testamente sind ein großes Problem. Viele Testamente sind deswegen unbrauchbar oder können angefochten werden.



Überprüfen Sie Ihr Testament regelmäßig und erstellen Sie aktualisierte Fassungen. Zum einen können sich die Um-

stände ändern, zum anderen sollten Testamente möglichst aktuell sein.



Private Testamente müssen eigenhändig geschrieben sein. Ausgedruckte und lediglich handschriftlich unterschrie-

bene Testamente sind unwirksam.



Keine Angst vor dem Gang zum Notar. Durch die Erstellung eines Testaments mit Hilfe eines Notars vermeiden Sie viele

Fehler. Zudem besteht dann keine Gefahr, dass das Testament "verlorengeht". Allerdings ist dann die Hürde recht groß, ein einmal verfasstes Testament wieder zu ändern. Davon dürfen Sie sich aber nicht abschrecken lassen



Im hohen Alter oder wenn aus anderen Gründen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit erhoben werden könnten, sind

notarielle Testamente Pflicht!



Setzen Sie Ersatzerben ein für den Fall, dass neben Ihnen selbst auch der erste Erberechtigte stirbt, was bei einem ge-

meinsamen Unfall der Fall sein könnte.



Geben Sie Ihr Testament zur Sicherheit in amtliche Verwahrung. Ein Testament, das nicht gefunden wird (oder

verschwindet) nützt Ihnen nichts.